



1. Wassersportverein Lausitzer Seenland e.V.

Satzung

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der am 16.04.2003 gegründete Verein führt den Namen 1. Wassersportverein Lausitzer Seenland e.V. (weiter WSVLS genannt).

Der WSVLS ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Elsterheide, OT Geierswalde.

Das Geschäftsjahr des WSVLS ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Der WSVLS geht aus der Sektion Wassersportfreunde (Surf- und Segel-Club) des "Kultur- und Sportverein Geierswalde e.V." hervor und fühlt sich grundsätzlich den Zielen, dem Zweck und den Aufgaben dieses Vereins verbunden.
2. Der WSVLS verfolgt das grundsätzliche Ziel, wassersportliche Aktivitäten auf dem Lausitzer Seenland zu entwickeln, mitzugestalten, zu begleiten und zu fördern.
3. Der Verein unterstützt über die Gestaltung wassersportlichen Lebens auf dem Lausitzer Seenland Strukturanpassung und Regionalentwicklung nach Auslauf des Bergbaus und der Bergbausanierung und entspricht damit Interessen der Kommunalentwicklung und der Bürger.
4. Der WSVLS agiert regional und überregional und tritt somit für die ganzheitliche Gestaltung touristischer und wassersportlicher Entwicklungen im Lausitzer Seenland ein.
5. Der Verein verfolgt vorrangig Segel- und Surf-Sport, sowie weitere Bootssportarten. Andere Wassersportarten, soweit sie ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage des Amateursports ausgeübt werden, sind im Verein gestattet.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gestaltung einer erlebnis- und umweltorientierten maritimen Jugendarbeit, die Durchführung von Segeltörns und -regatten und die gezielte Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
7. Vereinsämter sind Ehrenämter.
8. Ein Anliegen des WSVLS ist, zum fairen, seemännischen Verhalten der Wassersportler auf allen Gewässern beizutragen



§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Anteilen aus dem Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Elsterheide, OT Geierswalde, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden hat. Für die Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§4 Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und anderen Gremien

Der WSVLS ist Mitglied im Kultur- und Sportverein Geierswalde e.V. im Landessportbund Sachsen e.V. sowie im Sächsischen Seglerverband e.V.

Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Vereinen und Gremien kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand, Ausschüsse für besondere Aufgaben, die durch den Vorstand festzulegen sind.

§6 Mitgliedschaft im Verein / Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 6 Jahren werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.



-
3. Zum Ehrenmitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person ernannt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und von der Vereinsarbeit befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die zuvor Mitglied entsprechend §6 Absatz 1 waren, behalten ihre Stimmrechte.
 4. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Mitgliedschaft.
 5. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 ... 79 BGB.
 6. Jedes Mitglied hat das Recht in selbst gewählter Weise am Vereinsleben und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und im Ausmaß seines Stimmrechtes an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
 7. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen, eine Stimme bei Abstimmungen abzugeben, sein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung auszuüben und Vorstände zu wählen, in Vorstände gewählt zu werden.
 8. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jährlich zum 31. Dezember erfolgen. Er ist bei Einhaltung einer Erklärungsfrist von 3 Monaten vorab schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.
 9. Bei groben Verstößen gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins, bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Satzung und gegen sein Ansehen auswirken, bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen und Leistungen gegenüber dem Verein sowie bei Unvereinbarkeit von Interessensgegensätzen gegenüber der Mehrzahl der Mitglieder kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Der Ausschluss muss durch den Vorstand bestätigt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Er bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit auf Rechtfertigung zu geben. Das Ausschlussverfahren ist den Mitgliedern mit der fristgemäßen Einladung anzuzeigen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen.

Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang eines Mitgliederausschlusses ist ausgeschlossen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des WSVLS. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.



Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies 2/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich fordern.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Vorbereitung und Abstimmung notwendiger Aktivitäten und Maßnahmen zur Gestaltung der Vereinsarbeit,

Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Satzungsänderungen und Festlegung von Beiträgen,

Diskussion und Beschlussfassung über Anträge,

Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören),

Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer,

Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,

Entlastung des Vorstandes.

3. Mitgliederversammlungen sind mit Tagesordnung, mindestens drei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form (Postalisch oder e-mail).

Änderungen zur ausgegebenen Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vorab schriftlich angezeigt werden.

Änderungen der Tagesordnung am Tag der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung.

4. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder grundsätzlich beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied nach §6 hat eine Stimme.

5. Alle Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen (mit Ausnahme von Wahlhandlungen) offen.

Wahlabstimmungen und Wahlhandlungen erfolgen geheim.

Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder können auch weitere Abstimmungen in geheimer Form durchgeführt werden.

Eine Wahl, ein Antrag oder Beschluss gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, Stimmenthaltung wird nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag / die Wahl als abgelehnt.

Einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Ausschlüssen von Mitgliedern.

6. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von 2 Personen, wovon mindestens eine Mitglied des Vorstandes sein muss, zu unterzeichnen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und eventuelle Ausschüsse bindend.



§8 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt vertreten. Darüber hinaus können der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam den Verein vertreten.

2. Der Vorstand wird nach Vorstandsfunktionen durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand kann mit Beschluss weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Diese sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Kooptierte Mitglieder sind im Vorstand stimmberechtigt aber nicht vertretungsberechtigt im Sinne von Punkt §8.1.
4. Der Vorstand koordiniert die Aktivitäten des Vereins organisiert die Realisierung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Falls erforderlich wird durch den Vorstand eine Geschäftsordnung des WSVLS erarbeitet, die alle weiteren notwendigen Regularien für die Arbeit des Vereins zusammenfasst und dokumentiert.
Die Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
5. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich wahrgenommen. Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Die tatsächlichen Aufwendungen können (in Abhängigkeit von der Haushaltslage) erstattet werden.
6. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt. Seine Beschlüsse werden den Mitgliedern mitgeteilt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen Stellvertreter.
Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen amtierenden Nachfolger einsetzen. Dieser ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.



§9 Finanzwesen und Kassenprüfung

1. Die Finanzierung des WSVLS erfolgt im Wesentlichen durch:
Jahresbeiträge der Mitglieder,
Zuwendungen der Kommune,
zu beantragende und bewilligten Fördermitteln,
Jahres-Spenden der Mitglieder,
Sponsoren-Gelder.
2. Mitgliedsbeiträge sind in Geldform zu entrichten.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und das Zahlungsziel werden durch die Finanzrichtlinie festgesetzt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zu den Grundsätzen und Rahmenbedingungen für die Handhabung der Finanzen ist eine Richtlinien für die Finanzverwaltung (Finanzordnung) zu erarbeiten.
Die Finanzordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei oder mehrere Kassenprüfer bzw. Revisoren für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
6. Die Kassenprüfer bzw. Revisoren haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Finanznachweise (Kassen bzw. Bücher) und die Belege auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, sowie die ordnungsgemäße Buchung der Ein- und Ausgaben festzustellen.
Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Mittel und auf die Konformität aller Ausgaben zu den Satzungen, Richtlinien und Beschlüssen.
7. Die Kassenprüfer bzw. Revisoren haben die Pflicht, ihre Prüfungsergebnisse in einem Bericht zu formulieren und die Mitgliederversammlung zu informieren.

§10 Änderungen der Satzung

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind, ist der Vorstand ermächtigt.



§11 Auflösung des Vereins

Der WSVLS kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat nach den Satzungs-Grundsätzen §7 zu erfolgen.

Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen gemäß §3 zu verwenden.

§12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 11.03.2017 und der Hinterlegung beim Vereinsregister in Kraft.